

Brandsicherheitswachen (BSW) bei Veranstaltungen in der Gemeinde Schwalbach

Rechtsgrundlage

Gemäß § 36 Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) i. V. m. der Versammlungsstättenverordnung (VstättVO) ist für bestimmte Veranstaltungen eine Brandsicherheitswache (BSW) erforderlich. Die Ortspolizeibehörde kann im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung eine Brandsicherheitswache verlangen bei Veranstaltungen

- a) mit mehr als **200 Personen**,
- b) **mit Festzelt**, wobei die Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bauaufsichtsamt des Landkreises Saarlouis eine feuersicherheitliche Abnahme durchführt,
- c) mit erhöhten Brandlasten (Stroh- oder Heuballen u. ä.),
- d) mit Verwendung von offenem Feuer, Pyrotechnik oder Verbrennungsmotoren.

Einzelfallregelungen bei Veranstaltungen z.B. in Turn- u. Sporthallen der Gemeinde bleiben der Ortspolizeibehörde vorbehalten.

Welche Aufgaben hat die BSW?

Die BSW überwacht den Ablauf der Veranstaltung und überprüft insbesondere die für die Sicherheit relevanten Einrichtungen, wie Notausgänge, Flucht- und Rettungswege, Notbeleuchtung, Telefon u. a. Orte oder Darbietungen, an denen mit einer erhöhten Brandgefahr zu rechnen ist, werden besonders überprüft. Dies können Darbietungen mit Feuerwerk sein, aber auch Aschenbecher, Papierkörbe, Scheinwerfer usw.

Bei einem Schadensfall hat die BSW folgende Aufgaben:

- einer Panik entgegenwirken,
- eine kontrollierte Räumung veranlassen,
- eine Notrufmeldung absetzen,
- Erste Hilfe leisten,
- Entstehungsbrände, wenn dies gefahrlos möglich ist, mit Kleinlöschgerät bekämpfen

Wer trägt die Kosten der BSW?

Der Veranstalter trägt die Kosten gemäß der Satzung über die Erhebung von Kosten für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schwalbach.

Der derzeit gültige Kostensatz ist dem entsprechenden Gebührenverzeichnis Abs.1 Nr. 3 zu entnehmen.

<https://www.schwalbach-saar.de/de/dokumente/ortsrecht/feuerschutz/satzung-ueber-die-erhebung-von-kostenersatz-der-freiwilligen-feuerwehr-schwalbach.pdf?cid=12g>

Welchen Zeitraum deckt die BSW ab?

Die BSW beginnt 30 Minuten vor Eröffnung des Saales mit dem grundsätzlichen Kontrollgang, ob der Bestuhlungsplan eingehalten wurde und die Sicherheitseinrichtungen funktionsfähig sind. Die BSW beendet ihren Dienst 30 Minuten nach Beendigung des offiziellen Programms mit einem abschließenden Kontrollgang und übergibt die Aufsicht dem Veranstalter.

Welche Befugnisse hat die BSW?

Stellt die BSW Mängel fest, welche die Sicherheit der anwesenden Gäste gefährdet, sind diese dem Veranstalter mitzuteilen. Er ist für die unmittelbare Beseitigung verantwortlich. Liegen grobe Mängel vor, die nicht beseitigt werden können, kann die Durchführung der Veranstaltung untersagt werden.

Bereitstellung einer Sanitätswache:

Eine Sanitätswache kann bei Bedarf durch die Ortpolizeibehörde angeordnet oder auf freiwilliger Basis eingerichtet werden. Weitere Informationen erhalten Sie bei den Ortsvereinen des Deutschen Roten Kreuzes (DRK):

<i>DRK OV Elm. Klaus Messinger Bruchstr. 52 66773 Schwalbach Tel.: (06834) 51694</i>	<i>DRK OV Hülzweiler Helga Rettler Adenauerstr. 68 66773 Schwalbach Tel.: (06831) 54289</i>
--	---

Die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Sicherheitswachen kann eingesehen werden unter:
<https://www.schwalbach-saar.de/de/rathaus-politik/gemeindeverwaltung/ortsrecht/>

Hinweise:

- Die **Verantwortung für** aufgrund einer fehlenden Brandsicherheitswache entstandenen **Materialschäden sowie Schäden für Leib, Leben und Gesundheit** trägt der Veranstalter, wenn angegebene Zahlen überschritten werden und die somit tatsächlich erforderliche Gestellung einer Brandsicherheitswache nicht veranlasst worden war.
- Der **Antrag** für die Gestellung einer BSW ist **mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin** bei der Gemeindeverwaltung, FG 3A – Bürgerdienste, einzureichen, um eine rechtzeitige Benachrichtigung der Feuerwehr sicherstellen zu können. Bei verspäteter Antragstellung wird keine Gewähr für die Gestellung einer BSW übernommen.

Bestätigung über die Gestellung einer Brandsicherheitswache

Hiermit wird die Gestellung einer Brandsicherheitswache für folgende Veranstaltung bestätigt:

(Bezeichnung der Veranstaltung)

am _____ im _____
(Datum,) (Veranstaltungsort)

Veranstaltungszeitraum: von _____ Uhr bis _____ Uhr

Veranstalter/Firma/Verein: _____

Verantwortlicher:

Vorname, Name: _____

Straße, HausNr: _____

PLZ, Wohnort: _____

e-mail: _____

Telefon _____

Es wird eine Sanitätswache des örtlichen DRK benötigt.

Schwalbach, _____

Für den Löschbezirk
Elm/Hülzweiler/Schwalbach

(Unterschrift Lbz-Führer)

Bitte reichen Sie diesen Antrag unverzüglich bei dem für den Veranstaltungsort zuständigen Löschbezirksführer ein!

Nur von der Behörde auszufüllen:

Bei überregionalen Veranstaltungen

Durchschrift an Rettungszweckverband:

Per Fax 06826 / 931-555 oder per mail: info@zrf-saar.de

Erledigungsvermerk: _____
(Datum / Handzeichen)

Löschbezirk Elm
Sven Dolata
Grubenstraße 2
66773 Schwalbach
Tel: 0170-2611401
feuerwehr.elm@schwalbach-saar.de

Löschbezirk Hülzweiler
Markus Theobald
Rosenstraße 99
66773 Schwalbach
Tel: 0151-19116307
feuerwehr.huelzweiler@schwalbach-saar.de

Löschbezirk Schwalbach/Griesborn
Frank Meyer
Mühlenstr. 39
66773 Schwalbach
Tel: 06834-956606
feuerwehr.schwalbach@schwalbach-saar.de